

denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Verſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41. In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoften und des Verſäumniffes nie verweigert werden.

Artikel 42. Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Stellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden ſollen, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, die biſher üblichen Reverſallen über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Anſehung der vorgängigen Anzeig der requirirten Berichte an die vorgeſetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deſhalb getroffenen Anordnungen.

### III. Beſtimmungen rüchſichtlich der Koſten in Civil- und Criminalſachen.

Artikel 43. Gerichtliche und außergerichtliche Proceß- und Unterſuchungskoften, welche von dem competenten Berichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorſchriften feſtgeſetzt und ausdrücklich für beiteidigungsfähig erklärt worden ſind, ſollen auf Verlangen dieſes Berichtes auch in dem andern Staate von dem daſelbſt ſich aufhaltenden Schuldner ohne weiteres executiv iſch eingezogen werden.

Artikel 44. In allen Civil- und Criminalrechtsſachen, in welchen die Bezahlung der Unkoſten dazu unermöglichten Perſonen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requiſitionen der Behörden des andern ſporel- und ſtempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Wochenlöhnen, Verbüßen der Zeugen und Sachverſtändigen, Verpflegungs- und Transportkoſten zu liquidiren.

Artikel 45. Den von einem auswärtigen Berichte abzuhörenden Zeugen und anderen Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoften, neßl der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Berichte vorher zu bewirkenden Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Eſtirung von dem requirirenden Berichte ſofort verabreicht werden.

Artikel 46. Zur Entſcheidung der Frage, ob die Perſon, welcher die Bezahlung der Unkoſten in Civil- und Criminalſachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu beſißt, ſoll